

– bei dem bekannten Vinzenz von Beauvais macht das eine ganze Seite aus! – und das Verzeichnis der Werke, jeweils mit detaillierten Angaben über die handschriftliche Überlieferung und die Drucke, soweit vorhanden. Für das *speculum naturale* des eben genannten Vinzenz werden allein 29 Bibliotheken aufgeführt mit teils mehreren Handschriften des genannten Werkes. Kein Zweifel, für alle im Bereich des Mittelalters tätigen Forscher eine sehr gute Nachricht, daß das bewährte Nachschlagewerk jetzt vollständig vorliegt!

H. J. SIEBEN S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE (HRG). Hrsg. *Adalbert Erler* †, *Ekkehard Kaufmann* und *Dieter Werkmüller*, 37. Lfg. (Sp. 1025–1280). Berlin: Schmidt 1994.

Das HRG enthält diesmal die mit Waffen, Wald, Wasser, Wehr und Wein zusammenhängenden Artikel. Ich möchte auf einige Stichwörter eingehen, die auch für die Kanonistik von Bedeutung sein können. Der *Voreid* ist ein Eid, mit dem der Kläger feierlich versichert, daß er seine Klage nicht mutwillig und grundlos erhebt. Die Frage, wann der V. überhaupt abzuleisten war, wird in den Rechtsquellen unterschiedlich geregelt. Nach einigen Rechten war er nur nötig, wenn der Gegner ihn ausdrücklich verlangte. Sprach dagegen die Beweislage eindeutig für den Kläger, war der V. entbehrlich. Gleiches galt, wenn der Kläger eigene Wunden, den Leichnam des Erschlagenen, Zeugen, Urkunden oder andere sichtbare Beweiszeichen vorweisen konnte. Insgesamt ist jedoch weder die Bedeutung des V. noch sein Verhältnis zum Reinigungseid hinreichend geklärt; dies um so mehr, als die Begriffe „anteuramentum“ bzw. „praeiuramentum“ erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts in nachweislich römischrechtlich beeinflussten Quellen auftauchen. – Nach einer allgemeinen gesellschaftlichen Sitte genießen Höhergestellte vor minder Hohen den *Vorrang*. Ältere vor Jüngeren, höherer Rang oder Dienstgrad vor dem niederen, der Uniformierte vor dem Zivilisten, die Dame vor dem Herrn, der Gast vor dem Gastgeber. Was heute (in den meisten Fällen) nur durch die Sitte geregelt wird, war in älteren Zeiten durch strenge Vorschriften festgelegt, eben die Regeln der Präzedenz. Die Festlegung des V. gestaltet sich einfach, wenn er innerhalb derselben Gesellschaftsklasse von der Spitze her geregelt werden kann. Vgl. z. B. den canon 106 des CIC/1917. Schwieriger ist die Festlegung des V. bei verschiedenen Gesellschaftsklassen. In Deutschland hat die Präzedenz innerhalb des diplomatischen Corps eine Regelung durch das Schlußprotokoll zum Reichskonkordat von 1933 gefunden: Der Apostolische Nuntius beim Deutschen Reich ist Doyen des dort akkreditierten Diplomatischen Corps. Dies gilt noch heute in der Bundesrepublik Deutschland. In neuerer Zeit sucht man die Probleme des V. auf internationalem Felde bisweilen dadurch zu umgehen, daß man die Rangfolge nach dem Alphabet bestimmt, daß man das Los entscheiden läßt, daß man alterniert, daß die Verhandlungen an einem runden oder ovalen Tisch stattfinden. – Keine Strafe ohne Schuld (*nulla poena sine culpa*): das ist eine Grundregel des modernen Strafrechts. Die Tat ist das eine, der Täter das andere. Die Verknüpfung erfolgt durch den dem Täter gemachten Vorwurf der Schuld. Dabei unterscheidet das Recht *Vorsatz* (*dolus*) und *Fahrlässigkeit* (*culpa*) als Schuldformen. V. wird in einer Kurzformel als „Wissen und Wollen der Tatumstände“ definiert. Was dies aber letztlich ist und meint, gehört bis heute zu den umstrittenen Problemen der Theorie. Kann man überhaupt die subjektive Seite der Tat, also das Wissen und Wollen auf seiten des Täters beweisen? Gilt nicht vielmehr der Grundsatz: „*De internis non iudicat praetor*“? Ist der sogenannte Überzeugungstäter nicht frei von jeder (*moralischen*) Schuld? – In vielen Staaten Europas, in denen der Herrscher durch Wahl bestimmt wurde, sind seit dem Mittelalter *Wahlkapitulation(en)* (*capitula iurata* bzw. *pacta conventa*) errichtet worden. Es handelt sich dabei um schriftliche, in Kapitel gegliederte Verträge, die anlässlich einer bevorstehenden Herrscherwahl vom Kreis der Wähler ausgearbeitet und beschworen worden sind. Die Aufstellung von W. knüpft an die Wahlzusagen und Wahlversprechungen der älteren Zeit an. In den W. geht es aber nicht mehr darum, Absprachen über den zu wählenden Kandidaten zu treffen oder durch Gewährung von Vorteilen die Stimmen von Wahlmännern zu gewinnen. Vielmehr enthalten die „*capitula*“ Zusagen des künftigen Herrschers über die Inhalte seiner bevorstehenden Herrschaft. Seit

der Wahl Eugens IV. im Jahr 1431 werden auch in den Konklaven der Papstwahl regelmäßig W. aufgestellt, die häufig vom neuen Pontifex nicht nur beediet, sondern auch in Form einer Bulle publiziert worden sind. Die umfangreichen Texte betreffen einerseits Probleme der Verwaltung und der Reform der Weltkirche, andererseits beschäftigen sie sich mit der Regierung des Kirchenstaates und den Vorrechten der Kardinäle. Ob nach der letzten bekannten W. von 1676 auch noch im 18. Jahrhundert Kapitulationen im Konklave errichtet worden sind, ist bislang noch nicht genügend gesichert. – Unter *Wahrsagerei* versteht man sowohl die Erforschung der Zukunft als auch die Aufdeckung des unbekannt Vorhandenen (z. B. Krankheitsursachen). Wahrsager liefern Informationen nicht aus eigener Kraft, sondern sind Mittler zwischen dem Menschen und übermenschlichen Mächten. Das AT und das NT verurteilen jede Art der Zauberei und der W., wenn und insofern sie von der Willkür des Menschen ausgeht. Sie kennen aber eine Weissagung und Prophetie, die in Gott ihren Ursprung haben. Der CIC/1917 stellt W. als Form der „superstitio“ in can. 2325 unter (unbestimmte) Strafe. Der CIC/1983 enthält keinen speziellen Straftatbestand mehr. – *Wallfahrt* ist die Wanderung oder Fahrt zu einer irgendwie ausgezeichneten Kultstätte (Gnadenort) in bestimmter geistlicher Haltung. Sie hat auch Beziehungen zum kirchlichen und weltlichen Recht. Einschlägig sind die Bestimmungen des CIC/1917 (cc. 1281, 1282, 1285, 1287), des CIC/1983 (cc. 1186–1190, 1230–1234) und des CCEO/1990 (cc. 884–888). – Die *Wasserweihe* ist ein altnordisches Ritual zur Annahme eines neugeborenen Kindes. Das Kind wurde auf der nackten Erde geboren. Darauf wurde das Kind durch die Hebamme von der Erde aufgehoben und dem Vater dargereicht. Akzeptierte der Vater das Kind (er konnte es auch ablehnen; vgl. den Artikel „Aussetzen eines Kindes“ in Bd. 1 des HRG), so folgten zwei Zeremonien: die Namengebung und die W. Die letztere geschah, indem man das Kind mit Wasser besprenkte. Damit hatte die heidnische W. eine (wenigstens äußerliche) Nähe zur christlichen Taufe. Daß man im frühen Mittelalter die trinitarische Formel bei der christlichen Taufe besonders betonte, hatte seinen Grund nicht nur in Mt 28, 19; vielmehr sollte die Taufe auch von der altnordischen W. abgegrenzt werden. – Auch diesmal bietet das HRG wieder eine Menge höchst interessanter Informationen der Rechtsgeschichte, die es zudem in leicht verständlicher Form ausbreitet. Dies ist um so mehr zu loben, als das HRG von wenigen Professoren und Assistenten erarbeitet werden muß.

R. SEBOTT S. J.

WHITE, GRAHAM, *Luther as Nominalist*. A Study of the Logical Methods used in Luther's disputations in the Light of their Medieval Background. (Schriften der Luther-Agricola-Gesellschaft 30). Helsinki: Luther-Agricola-Society 1994. 420 S.

Diese bei Carl-Heinz Ratschow geschriebene Dissertation behandelt im Licht der Kommentare von Pierre d'Ailly und Gabriel Biel zu den Sentenzen von Petrus Lombardus Luthers Argumentation in einigen seiner Disputationen. Im einzelnen geht es um die Disputationen zu Röm 3, 28 (WA 39, 1: 40–62.78–126.198–263), sodann die „Über das fleischgewordene Wort“ (WA 39, 2; 3–5), um Einzelthesen zur Trinität in mehreren Disputationen (WA 39, 2; 252–257; 284–336; 337–401) und um die Disputation „Über die Gottheit und Menschheit Christi“ (WA 39, 2; 92 ff.). Von scholastischen Disputationen weiß der Autor wenig mehr, als daß es in ihnen die Rollenaufteilung von *defendens* und *obiciens* gab, wobei der erstere nur negativ auf die Einwände des letzteren einzugehen hatte. Daraus meint er folgern zu müssen, daß die zu verteidigenden Thesen nicht argumentativ gemeint seien (26). Er geht im übrigen davon aus, daß der sogenannte *modus ponens* syllogistischer Argumentation selbstverständlich auch für Aussagen in bezug auf Gott angewandt werden könne (53). Dabei hat er wohl übersehen, daß man in bezug auf Gott nur einseitig analoge Aussagen machen kann; es handelt sich um Endaussagen, die sich nicht zu weiteren Schlußfolgerungen eignen. Nach dem Autor läßt sich Luthers „extremer“ Nominalismus (182) u. a. daran festmachen, wie er auf die Frage antwortet, ob man sagen könne, daß die göttliche Wesenheit „zeuge“. Luther unterscheidet nämlich danach, ob man den Terminus „Wesenheit“ in einem absoluten oder in einem relativen Sinn gebrauche. Der Autor kann nicht begreifen, wie theologische Wahrheit mit philosophischer Wahrheit einerseits zusammenstimmen könne und ande-